

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Bürgschaftübernahmen zu Gunsten der Stadtwerke Tübingen GmbH; Anpassung Bürgschaftsgebühr</b>
Bezug:	Vorlagen 319/2015 und 369/2015 Bürgschaftsübernahmen zu Gunsten der Stadtwerke Tübingen GmbH
Anlagen: 1	Genehmigung Bürgschaftsübernahmen durch Rechtsaufsicht

---

## Beschlussantrag:

1. Für die Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 6.922.000 Euro der Stadtwerke Tübingen GmbH zur Finanzierung von Gesellschaftereinlagen in die Ecowerk GmbH für den Erwerb vom Kommanditanteilen an der Windpark Oberkochen GmbH & Co. KG und der Ecowerk Windpark Framersheim GmbH & Co. KG wird eine jährliche Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,74% aus dem jeweiligen Darlehensreststand zum 30.06. erhoben.
2. Für die Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 Euro der Stadtwerke Tübingen GmbH zum Erwerb von neuen Bussen für den Stadtverkehr wird eine jährliche Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,54% aus dem jeweiligen Darlehensreststand zum 30.06. erhoben.

## Ziel:

Anpassung, der mit den Vorlagen 319/2015 und 369/2015 beschlossenen Höhe (0,4%), der Bürgschaftsgebühr an die in der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht geforderte Mindesthöhe.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat in den Sitzungen am 05.10.2015 und 26.10.2015 zwei Bürgschaftsübernahmen (Vorlagen 369/2015 neue Busse Stadtverkehr und 319/2015 Eigenkapitaleinlage der swt in Ecowerk für WP Framersheim und Oberkochen) zu Gunsten der swt beschlossen. In beiden Vorlagen wurde die Erhebung einer jährlichen Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,4% des jährlichen Darlehensstands zum 30.06 beschlossen.

Die Rechtsaufsicht hat diese Bürgschaftsübernahmen nun mit der Maßgabe genehmigt, dass für die Bürgschaftsübernahme neue Busse eine Bürgschaftsgebühr in Höhe von mindestens 0,54% und für die Bürgschaftsübernahme WP Framersheim und Oberkochen eine Bürgschaftsgebühr in Höhe von mindestens 0,74% erhoben wird.

### 2. Sachstand

Die Rechtsaufsicht hat in den vorliegenden Fällen erstmals die Vereinbarkeit der Bürgschaftsübernahmen mit dem EU-Beihilferecht anhand der Bürgschaftsmittelteilung 2008 der EU-Kommission geprüft. Nach dieser Bürgschaftsmittelteilung stellt eine Bürgschaftsübernahme keine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts dar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Kreditnehmer, also die swt, befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten
- der Umfang der Bürgschaft kann zum Zeitpunkt der Übernahme ermittelt werden
- die Bürgschaft deckt höchstens 80% des Darlehensbetrages ab
- für die Bürgschaft wird eine marktübliche Bürgschaftsgebühr erhoben

Während die ersten drei Kriterien alle erfüllt sind, ist die Rechtsaufsicht zum Ergebnis gekommen, dass die marktübliche Bürgschaftsgebühr in den vorliegenden Fällen 0,54% bzw. 0,74% p.a. beträgt.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte unter der Maßgabe, dass die Stadt die Bürgschaftsgebühr auf die o.g. Sätze anpasst.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Höhe der Bürgschaftsgebühr an die Maßgabe in der Genehmigung der Bürgschaftsübernahmen (Anlage 1) anzupassen. Die swt wurde informiert und wird dies akzeptieren.

### 4. Lösungsvarianten

Die swt finanzieren ohne eine Kommunalbürgschaft.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Bürgschaftsübernahme zum Finanzierungsdarlehen „Erwerb der neuen Busse für den Stadtverkehr“ fallen neu 4.320 Euro (statt bisher 3.200 Euro) p.a. und für das Darlehen zu den Beteiligungen an den Windparks werden neu 40.978 Euro (statt bisher 22.150 Euro) p.a. erhoben. Sie werden auf der HH-Stelle 1.8300.2631.000, Bürgschaftsgebühren, im städtischen Haushalt 2016 eingenommen.

